

COVID-19 Präventionskonzept

Heimstunden der Pfadfindergruppe Hollabrunn

Dieses Konzept basiert auf den Vorgaben, der, [Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden \(2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV\)](#) - Fassung vom 18.07.2021.

Im Vorfeld der Wiederaufnahme des Heimstundenbetriebs in Präsenz werden die Erziehungsberechtigten über die Präventionsmaßnahmen im Speziellen informiert.

Änderungen zu Fassung 1.2 unter [Leiter*innen](#) (3G statt Masken), [Anmeldung](#) (wegfallen Teilnehmergrenze), [Datenerhebung](#) (wegfallen wöchentliche Erhebung und Bestätigung) und [Nachweis über eine geringe Epidemiologische Gefahr](#) (Altersgrenze angehoben)

1. Schulung der Betreuer*innen

Im Vorfeld der Wiederaufnahme des Heimstundenbetriebs in Präsenz werden die aktuellen COVID-19 Regelungen gemeinsam, im Team besprochen. Das vorliegende Präventionskonzept wird an alle Betreuer*innen in schriftlicher Form verschickt.

Zusätzlich werden die aktuellen Verordnungen, sowie die hier genannten Maßnahmen mit den Kindern und Jugendlichen bei Wiederaufnahme des Heimstundenbetriebs in Präsenz besprochen. Hierbei wird im Speziellen auf die Hintergründe und die Notwendigkeit der Punkte eingegangen, um eine entsprechende Akzeptanz und Umsetzungsqualität zu gewährleisten.

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

Desinfektionsmittel wird benutzt, wenn Händewaschen nicht möglich ist (bspw. Wanderung). Desinfektionsmittel wird von den Stufenleiter*innen für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung gestellt und aufgestellt.

Zusätzlich zu den üblichen Hygienemaßnahmen (generelle Sauberkeit am Heimgelände, Reinigung der Oberflächen usw.) sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Desinfektion aller Kochflächen mit Flächendesinfektionsmittel vor und nach dem Hantieren mit Lebensmitteln.
- Händewaschen:
 - bei der Ankunft am Heimgelände
 - vor jedem Kontakt mit Nahrungsmitteln
- Kein Teilen von Trinkflaschen, Essen, Besteck, Teller oder anderer Gefäße. (gegebenenfalls Beschriftung nötiger Gegenstände)
- Krankheitssymptome sind sofort an Stufenleiter*innen zu melden.
- Auf persönliche Hygiene ist besonders zu achten.
- Die Sanitäranlagen dürfen nur von jeweils einer Person zur selben Zeit betreten werden.

3. Organisatorische Maßnahmen

Heimstunden finden bevorzugt im Freien statt.

Leiter*innen

Eine/r der Leiter*innen pro Stufe übernimmt die Aufgabe des/der Coronabeauftragten und ist im Falle eines Verdachtsfalles für die Abwicklung zuständig.

Volljährige Leiter*innen legen vor Beginn jeder Heimstunde einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vor, um am Heimstundenbetrieb teilzunehmen.

Anmeldung

Um Maßnahmen und Programm besser planen zu können wird um eine "Anmeldung" bei einer/m Stufenleiter*in, zu den in der Stufe festgelegten Konditionen, vor jeder Heimstunde gebeten.

Datenerhebung

Zu Beginn jeder Heimstunde wird von den Leiter*innen die Anwesenheit dokumentiert. Des Weiteren muss von jeder/m Teilnehmer*in, beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten zumindest der volle Name sowie eine Telefonnummer und Adresse bekannt gegeben sein.

Anwesenheitslisten werden zur eventuellen Kontaktnachverfolgung archiviert und nach 28 Tagen vernichtet. Stammdaten bleiben während der Registrierung bei der Pfadfindergruppe Hollabrunn gespeichert.

Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr

Kinder der Stufe Biber unterliegen keiner Testpflicht und müssen daher keinen Nachweis erbringen.

Kinder und Jugendliche ab der Stufe WiWö müssen zur Teilnahme an der Heimstunde einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr bei einer/m zuständigen Leiter*in vorlegen.

Hierfür gilt

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei

denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder

- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde, oder
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Tests zur Eigenanwendung können nicht als Nachweis herangezogen werden (mit Ausnahme des ersten Punktes).

Abstandsregelung und Maskenpflicht

Die generelle Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche, sowie die Pflicht zum Abstandhalten entfällt im Rahmen der Heimstunde. Dennoch wird auf angepasstes Programm sowie eventuell situativ gültige Sicherheitsmaßnahmen zurückgegriffen.

Bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der Leiter*innen liegt es in deren Ermessen Erziehungsberechtigte zu verständigen und die jeweiligen Kinder/Jugendlichen von der weiteren Teilnahme an der Heimstunde auszuschließen.

Krankheitssymptome

Eine Teilnahme an einer Heimstunde ist ausnahmslos nur möglich, wenn die betreffende Person in der Woche vor der Heimstunde keine Krankheitssymptome aufwies und keinen wesentlichen Kontakt zu bestätigten Fällen gehabt hat. Als Krankheitssymptome gelten insb. Fieber, trockener Husten, Durchfall, Erbrechen, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden.

Sollten innerhalb von 14 Tagen nach einer Heimstunde Krankheitssymptome bei Teilnehmer*innen oder Leiter*innen auftreten, müssen diese unverzüglich bei den Stufenleiter*innen gemeldet werden.

Ausrüstung

Folgende, beschriftete Ausrüstungsgegenstände müssen von allen Teilnehmer*innen und Leiter*innen mitgeführt werden:

- Mindestens 1x Mund-Nasen-Schutz für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bzw. 1x FFP2 Maske für Jugendliche über 14 Jahren und Leiter*innen
- Trinkflasche

Kontakt zu Externen

Bei der Programmgestaltung wird darauf geachtet, dass die Teilnehmer*innen das Heimgelände so selten wie möglich verlassen. Wenn das Heimgelände als Gruppe verlassen wird, wird darauf geachtet, den Kontakt zu externen Personen so weit wie möglich zu vermeiden. Erledigungen (z.B. Einkäufe...) werden wenn möglich nur von Leiter*innen durchgeführt. Das Verlassen des Heimplatzes, sowohl von Teilnehmer*innen als auch Leiter*innen, wird dokumentiert.

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Sollten während einer Heimstunde bei jemandem Symptome auftreten, wird wie folgt vorgegangen.

	Eine Person aus dem Leiter*innen-Team wird bestimmt, die zur Betreuung der betreffenden Person abgestellt wird und somit nicht mehr in das weitere Heimstundengeschehen (Programm, Küche) eingebunden ist.
	Zur Risikominimierung wird die betreffende Person vom Rest der Gruppe abgesondert.
	Die Stufenleiter*innen informieren unverzüglich die Erziehungsberechtigten der unmittelbar betroffenen Person. Diese haben die betreffende Person abzuholen, dabei eine geeignete Maske zu tragen und werden angehalten dies mit dem Auto zu tun. Das
	Die Erziehungsberechtigten haben anschließend 1450 zu verständigen. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
	Die Stufenleiter*innen informieren die Gruppenleitung über diese Situation.
	Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten liegt vor.
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
	Information der Landesleitung durch die Gruppenleitung.